Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Pilsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XII | Katowice, am 14. August 1935 | Nr. 22

Danzig

Die Vereinbarungen, mit denen der bereits zu dramatischen Kampfmassnahmen gediehene danzig-polnische Konflikt eine vorläufige Bereinigung gefunden hat, sind vorerst, sowohl was die überraschend schnelle Wendung betrifft, mit der sie zustande kamen, als auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der polnisch-danziger Beziehungen schwierig zu durchschauen. Beide Parteien hatten sich durch wiederholte, eindeutige Verlautbarungen und die diversen, ausserordentlichen Kampfmassnahmen auf ihren Standpunkt so stark festgelegt, dass eine Lösungsmöglichkeit in weiter Ferne schien, und wie die Dinge lagen, eigentlich nur in einer völligen Umkehr der danziger Regierung bestehen konnte.

Die polnische Regierung hatte ihren Standpunkt zwar beharrlich und eindeutig, aber mit ausserordentlicher Ruhe und ohne Schärfe vertreten. Den deutlichsten Ausdruck fand diese Form in einem Kommentar der offiziösen „Gazeta Polska" zu der bekannten polnischen Verordnung vom 18. Juli 1935, in dem gesagt wurde, die polnische Massnahme trüge keineswegs einen feindseligen Charakter, sondern hätte nur den Zweck, den danziger Senat aus den Sphären der eingebildeten Wirklichkeit auf den Boden der wirklichen Wirklichkeit zurückzuführen. Wenn der Konflikt nun durch eine so überraschend schnell zustandegekommene Einigung vorläufig beigelegt wurde, so ist das wohl nicht zuletzt der Tatsache zuzuschreiben, dass etwas Aehnliches zunächst gelungen ist, wobei die polnische Regierung ihre so auffallend ruhige Behandlung der ganzen Angelegenheit fortsetzte, indem sie ihrerseits durch ein Nachgeben und die Aufgabe der vorher erhobenen, grundsätzlichen Forderung auf alsbaldige Aufhebung der danziger Devisenbewirtschaftung zum Zustandekommen der Einigung beitrug.

Formell gesehen haben beide Parteien nachgegeben. Die Forderung der polnischen Regierung auf Aufhebung der danziger Devisenreglementierung musste jedem objektiven Betrachter gerechtfertigt erscheinen. Die Entwicklung der letzten Jahre hatte es mitsichgebracht, dass der Verkauf danziger Erzeugnisse nach Polen im Rückgang begriffen war, während die danziger Ausfuhr nach Deutschland sich günstiger gestaltete, nicht zuletzt deshalb, weil Danzig auf Grund seiner billigen Lebensmittelversorgung durch den polnischen Markt ein trotz inflationistischer Wirtschaftsankurbelung relativ niedriges Lebenshaltungs- und Kostenniveau sich erhalten konnte. Die Lage der danziger Währung wurde vor allem deshalb unhaltbar, weil die danziger Exportforderungen an Deutschland einfroren und durch die deutsche Reichsbank nicht aufgetaut wurden, obwokl klar sein musste, in welch prekäre Lage die Freie Stadt Danzig Polen gegenüber durch ihre finanziellen Schwierigkeiten kommen musste. Die Haltung der danziger Regierung liess eine einheitliche Linie nicht erkennen; im Gegensatz zur polnischen Politik, die mit positiven, wenn auch für Danzigs wirtschaftspolitische Selbständigkeit unangenehmen Lösungs-Vorschlägen eine ruhige Verteidigung ihres Standpunkts verband, schwankten die Veröffentlichungen des danziger Senats zwischen aufgeregten, leeren Drohungen und ratlosem Stillhalten. Eine zeitlang musste man auf die Vermutung kommen, dass die Nichthonorierung der danziger Exportforderungen durch die Reichsbank weiter zurückgehalten wurde, um die Entwicklung weiterzutreiben, die durch die teilweise Offnung der danziger Zollgrenzen gegenüber dem Deutschen Reich zuletzt eingeleitet wurde. In Ermanglung einer anderen, positiven Parole angesichts der heillos verworrenen Situation hatte sich unter dem nationalsozialistischen Teil der danziger Bevölkerung in den letzten Wochen die Parole „Zurück zum Reich" wieder in den Vordergrund gedrängt. Die bereitwillige Lösung des Konflikts durch die danziger nationalsozialistische Regierung zeigt jedoch, dass derartige, politische Tendenzen in der Haltung während des Konflikts keine grosse Rolle gespielt haben können, und dass die danziger Regierung eben einfach von dem Gang der Ereignisse und den Folgen der leichtfertigen Währungsabwertung und der noch leichtfertigeren Ablehnung polnischer Währungshilfe überwältigt worden ist. Auch die Zahlungsunfähigkeit der Reichsbank erweist sich nunmehr im Gegensatz zu anderen Vermutungen, obwohl der fragliche Betrag im Verhältnis selbst zu dem geschrumpften, deutschen Devisenaufkommen relativ klein ist, als tatsächliches Unvermögen und kaum als politisches Kalkül.

Da ein wesentlicher Teil der Versorgung des kleinen Wirtschaftsgebiets der Freien Stadt Danzig durch Polen geschieht, und Danzig ausserdem als Hauptquelle seines Lebensunterhalts Funktionen als Handels- und Hafenplatz Polens erfüllt, ist die Aufrechterhaltung einer danziger Devisenbewirtschaftung innerhalb des polnischen Zollgebiets tatsächlich wirtschaftlich unerträglich, zumal sie lediglich den Sinn hätte, die Stillhaltung für die in Deutschland eingefrorenen danziger Exportforderungen auf die polnische Wirtschaft zu überwälzen. Polen hat eine formell gesehen weitgehende Konzession gemacht, indem es seine Forderung auf Aufhebung der Devisen-, respektive Guldenbewirtschaftung zunächst fallen liess und sich mit der Versicherung begnügte, dass diese nur vorläufig aufrechterhalten werden solle. Materiell gesehen musste aber der danziger Senat Zugeständnisse von viel grösserer, wirtschaftlicher Tragweite machen, indem er die Einführung der ausschliesslichen Zlotyzahlung für Eisenbahn- und Postverkehr nach Polen, also die ersten, polnischen Gegenmassnahmen gegen die danziger Devisenbewirtschaftung anerkennen und darüber hinaus noch die Ausschliesslichkeit der Zlotyzahlung für die Verzollung zugestehen musste. Diese Zugeständnisse werden vermutlich in der Praxis der danziger Wirtschaft weitere, erhebliche Schwierigkeiten bereiten, da schon jetzt die verfügbaren Zlotyeinkünfte für den Bedarf an Importen aus Polen nicht ausreichten und auf Grund des nunmehr für den Transithandel und Hafenverkehr weiter anwachsenden Zlotybedarfes der für Danzig lebenswichtige Import aus Polen weiter grosse Schwierigkeiten bereiten dürfte. Die Folge der vorläufig getroffenen Vereinbarungen müsste also eigentlich die sein, dass der Kern des ganzen Problems unverhüllbar zutagetritt, nachdem die polnische Regierung durch ihr Angebot auf Erteilung einer Währungshilfe oder sogar einer finanziellen Hilfe in der unverbindlicheren Form von Lebensmittellieferungen auf Kredit die Diskussion auf dieses eigentliche Thema des ganzem Konflikts bringen wollte.

Die danziger Regierung wird trotz der eben geschlossenen Vereinbarungen nicht darum herumkommen, zu diesem Thema eine klare Stellung zu nehmen und die damit verbundene Einflussnahme Polens auf die danzige Wirtschaft auf irgend eine Weise zu arrangieren. Die in der Vereinbarung vorgesehen Fühlungnahmen zwischen der Leitung der Bank von Danzig und der Bank Polski sind wahrscheinlich auch polnischerseits als ein Auftakt zu dieser Entwicklung gedacht.

Weiteste Kreise der danziger Bevölkerung, bei denen die soeben mit einem offenkundigen Rückzug beendete, ziellos unreale Politik der danziger gegenwärtigen Regierung spürbares Missbehagen ausgelösst hat, geben sich vermutlich Rechenschaft darüber, dass die Existenz Danzigs als Freistaat und seine Einbeziehung in das polnische Zollgebiet keine blosse, politische Konstruktion ist, sondern aufs engste damit zusammenhängt, dass das natürliche Hinterland Danzigs eben polnisches Staatsgebiet und Danzigs wirtschaftliche Existenz daher unlösbar mit dem polnischen Wirtschaftsgebiet verknüpft ist. Jede Entfernung von einer vernünftigen Politik, die nur auf diesem Grundsatz aufgebaut sein kann, müsste zu einer gewaltsamen und rapiden Verarmung Danzigs führen. Einen Vorgeschmack haben die Danziger in den letzten Wochen erhalten, und Missbehagen und Empörung, die über einzelne Massnahmen, z. B. besonders über die geplante Umsiedlung der Pensionäre und Erwerbslosen in das Deutsche Reich in Danzig eingezogen sind, zeigen deutlich, dass man nicht auf

die Dauer ungestraft gegen die gegebene Verhältnisse handeln kann.

Es wird schon jetzt deutlich, dass der ganze Konflikt mit einer Zunahme des wirtschaftlichen Einflusses Polens in Danzig enden dürfte. Diese Entwicklung wäre keineswegs erforderlich gewesen, um den natürlichen Verhältnissen, die eine enge danzig-polnische Zusammenarbeit erfordern, Rechnung zu tragen Solange Danzigs Finanzen und Währung in geordneten Verhältnissen sich befenden, waren von keiner Seite Notwendigkeit oder Ansatzpunkte für eine solche Veränderung vorhanden. Wie weit sich solche künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Führung in Danzig in der zukünftigen Entwicklung nach aussen hin herauskristallisieren werden, ist schwer vorauszusagen. Ein wesentliches Moment hierbei bildet — das kann gesagt werden — dass die polnische Regierung, wie sich in der Form der soeben geschlossenen Vereinbarung erweist, auf das Prestige der danziger Regierung weitgehende Rücksicht nimmt. **H. W.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

Devisen

9. 8. Berlin 213,10—214,10—212,10 Belgien 89,30 — 89,53 — 89,07, Holland 357,80 — 358,70 — 356,90; Kopenhagen 117,10—117,65—116,55 London 26,23—26,36—26,10;New York 5,28¼ — 5,31¼ — 5,28¼ Paris 34,99—35,08—34,90, Prag 21,95—22,00—21,90 Schweiz 172,97 — 173,40 — 172,54, Stockholm 135.25—135,90—134,60, Madrid 72,54—72 90—72,18

12. 8. Berlin 213,15—214,15—212,15, Belgien 89,25—89,48—89,02: Holland 357,70—358,60—356,80 Kopenhagen 117,15—117 70—116,60 London 26,24 —26,37—26,11 New York, 5,28—5,31—5,25 Oslo 131,80—142,45 — 131.15, Paris 34,99 — 35,05 — 34,90 Prag 21,95—22,00—21,90 Schweiz 173,05—173,48—172,62 Stockholm 135,35 — 136,00 — 134,70 Italien 43,40 — 43,52 — 43,28

Wertpapiere

7-proz. Stabilisationsanleihe 66,13 — 66,88
4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 55,50
5-proz. Konversionsanleihe 68,00
6-proz. Dollaranleihe 83,88
8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00,
8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00;
7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25
7-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83,25
8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00.
7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25.

Ausweis der Bank Polski

Im Laufe der letzten Julidekade stieg der Goldvorrat bei der Bank Polski um 0,1 Mill auf 511,1 Mill. Zloty. Gleichzeitig ist auch der Bestand an ausländischen Geldsorten und Devisen um 0,6 Mill. auf 14,6 Mill. Zloty gestiegen.

Die Summe der in Anspruch genommenen Kredite erhöhte sich um 25,4 Mill. auf 741,2 Mill. Zloty. Das Wechselportefeuille vergrösserte sich um 2,9 Mill. auf 640,9 Mill. Zloty. Gestiegen sind auch Lombardkredite, und zwar um 2,0 Mill. auf 45,6 Mill. Zloty, sowie der Bestand an diskontierten Staatsschatzscheinen um 20,5 auf 54,7 Mill. Zloty.

Die Vorräte an polnischen Silbermünzen und Kleingeld verringerten sich um 15,0 Mill. auf 29,9 Mill. Zloty.

Die Position „Sonstige Aktiva" hatte eine Erhöhung erfahren und zwar um 19,2 Mill. auf 160,4 Mill. Złoty, die Position „Sonstige Passiva" erhöhte sich um 11,5 Mill. auf 2970 Mill. Zloty.

Die täglich fälligen Verbindlichkeiten gingen um 11,7 Mill. auf 210.1 Mill. Zloty zurück.

Der Banknotenumlauf vergrösserte sich auf Grund der oben angegebenen Veränderungen um 30,7 Mill. auf 931,7 Mill. Zloty.

Die Golddeckung ist unbedeutend zurückgegangen Sie ging auf 49,06 % zurück und überschreitet somit die statutarische Norm um 19 Punkte. Der Diskontsatz beträgt 5 Prozent, der Lombardsatz 6 Prozent.

Im Verlauf des Monats Juli erhöhte sich der Goldvorrat bei der Bank Polski um 0,7 Mill. auf 511,1 Mill. Zloty. Der Bestand an ausländischen Geldsorten und Devisen verringerte sich um 11,1 Mill. auf 14,6 Mill Zloty.

Das Wechselportefeuille ist im Laufe des Monats gleichfalls zurückgegangen und zwar um 4,7 Mill. auf 640,9 Mill. Zloty: gleichfalls zurückgegangen waren Lombardkredite um 17,3 Mill. auf 45,6 Mill. Złoty. Gestiegen ist die Summe der diskontierten Staatsschatzscheine um 1.5 Mill. Zloty. Im Gesamtresultat ging auch die Summe der in Anspruch genommenen Kredite um 20,5 Mill. auf 741,2 Mill. Zloty zurück. Der Vorrat an polnischen Silbermünzen erfuhr eine Verringerung um 6,4 Mill. auf 29,9 Mill. Zloty. Zurückgegangen sind auch die täglich fälligen Verbindlichkeiten um 0,4 Mill. auf 210,1 Mill. Zloty.

Der Banknotenumlauf ist auf Grund der angegebenen Veränderungen um 16,1 auf 931,7 Mill. Zloty zurückgegangen. Die Golddeckung ist gestiegen, und zwar von 48.23 auf 49,06% und überschreitet die statutarische Norm um über 19 Punkte.

Ausgabe der vorläufigen Besitzurkunden für die 3%-ige Investitionsanleihe

Ende Juli und Anfang August erfolgte die Ausgabe der vorläufigen Besitzurkunden der 3% igen Investitionsanleihe. Diese Interimsscheine erhalten jedoch nur diejenigen Zeichner, die ihre ersten drei Raten termingemäss bezahlt haben. (Die dritte Rate war am 5. Juli fällig). Diejenigen Zeichner, die diesen Termin nicht inne gehalten haben, erhalten die Interimsscheine nicht und nehmen auch nicht an der ersten Prämienverlosung teil.

Diplome für Anleihezeichner.

Die Industrie- und Handelskammer Katowice teilt mir, dass sich alle Kaufleute und Industriellen ihrer Bezirkes, die die Investitionsanleihe gezeichnet haben, bis zum 20. August täglich von 9 bis 12 Uhr an das Büro der Industrie und Handelskammer in Katowice zwecks Erlangung eines Diploms wenden können. Die Diplome werden drei Tage nach Vorlegung der Einzahlungsquittungen für die vierte Rate, und des Patentes ausgehändigt.

Rückgang der Wechselproteste.

Im Juli wurden insgesamt 123700 Wechsel protestiert gegen 131000 im Mai und 130500 im Juni 1934. Dieser Rückgang ist eine Erscheinung die schon seit einer Reihe von Monaten zu beobachten ist, wobei es noch dahingestallt bleibt, ob sie dadurch entstanden ist, dass eine Belebung der Wirtschaft eingetreten ist, oder dass die Geschäftswelt Wechselgeschäften sehr skeptisch gegenübersteht und ihnen aus diesem Grunde weitest möglich aus dem Wege geht. Im Jahre 1934 wurden 1494500 Wechsel protestiert, während in den Jahren 1935 und 1932 noch 1949709 bezw. 3583800 Wechsel zu Protest gingen. Auch hinsichtlich der Wechselsumme ist ein Rückgang festzustellen. Im Juni 1935 betrug der Wert der protestierten Wechsel 18,8 Mill. zł, im Mai 1935 19,8 Mill. zł und im Juni 1934 24,9 Mill. zł. Im Jahre 1934 gingen Wechsel in Gesamthöhe von 280000000 zł zu Protest, gegen 407,5 Mill. im Jahre 1933 und 838,2 Mill zł im Jahr 1932.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

3,1 Millionen Zloty Ausfuhrüberschuss

Die Handelsbilanz für Juli weist wieder einen Ausfuhrüberschuss auf. Die Einfuhr verminderte sich gegenüber dem Vormonat dem Werte nach um 3.6 Millionen Zloty und betrug 73,2 Millionen Zloty, die Ausfuhr vermehrte sich um 2,6 Millionen und betrug 7.63 Millionen Zloty. Der Ausfuhrüberschuss erreichte also einen Betrag von 3,1 Millionen Zloty.

Einfuhr von deutschen Heringen

Das Zentraleinfuhrkomitee beschloss auf seiner letzten Sitzung, die in Gdynia stattgefunden hat, dass eine Einfuhr von Heringen, die aus deutschen Fängen herrühren, nur noch über Gdynia möglich sei. Diese Verordnung tritt schon für die nächste Fangzeit in Kraft, sodass dann die deutschen Heringe nicht mehr wie bisher auf dem Landwege über Hamburg nach Polen eingeführt werden können, sondern ausschliesslich auf dem Seeweg.

Polnischer Zucker auf ausländischen Märkten

Im Zeitraum der ersten drei Quartale der Zuckerkampagne 1934/35 wurden nach dem Ausland insgesamt 801 290 Meterzenter Zucker exportiert, gegenüber 540 439 Meterzentnern im gleichen Zeitraum der vorhergehenden Zuckerkampagne. Der Zuckerexport erhöhte sich somit im Laufe dieser kurzen Zeitspanne sehr bedeutend und zwar um 260 851 Meterzsntner. Dieser Anstieg ist umso bemerkenswerter, als der polnische Zucker auf den Auslandsmärkten mit einer äusserst scharfen Konkurrenz zu kämpfen hat.

Papierholzkonferenz in Warszawa

Vor kurzer Zeit begann in Warszawa die Konferenz der Exportstaaten von Papierholz. Es waren die Delegierten von Schweden. Finnland, Lettland, Oesterreich, Polen und Sowjetrussland erschienen, die eine internationale Standarisierung der Ausfuhr von Papierholz planten. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen, die sich noch im vollsten Gange befinden, steht bis jetzt noch nichts fest. Das rumänische Blatt Adeverul vertritt die Ansicht, dass dieser Konferenz besondere Bedeutung zukomme da an ihr znm ersten Mal Schweden, Finnland und Sowjetrussland teilnehmen.

Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und der Schweiz

Ende August sollen die Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und der Schweiz wieder aufgenommen werden, deren Hauptgegenstand die Kontingentierung des beiderseitigen Warenaustausches bilden wird. Die Parteien sind bereits mit der Vorbereitung der Aufstellung der Listen beschäftigt, die gegenseitig ausgetauscht werden sollen. Die Hauptartikel des polnischen Exports nach der Schweiz sind Rundholz, Dikten, Textilwaren, Anzüge, Getreide, Fleisch und Konserven, Geflügel und Konfektionswaren.

Polens Handelbeziehungen mit Südafrika

Nach den neuen statistischen Ausweisen hat der Handelsverkehr zwischen Polen und der Südafrikanischen Union in den letzten Monaten eine aussergewähnlich kräftige Belebung erfahren. Nach Importziffern, die dem Handelsausweis der südafrikanischen Union entnommen sind, betrug im ersten Quartal 1935 der Warenimport aus Polen 47600 Pfund Sterling. Dieser Umsatz bedeutet im Vergleich zur Wareneinfuhr im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres eine Steigerung um fast 60%, die vorjährigen Importziffern der ersten Jahresdekade wiesen nämlich 29000 Pfund Sterling auf.

Leider dürfte diesem neuen Handelsaufschwung polnischer Waren in Südafrika bald eine Grenze gesetzt sein, zumal die südafrikanische Union sich durch Schutzzollmassnahmen, die auch den polnischen Warenimport sehr stark beschneiden dürften, vor ausländischer Wareninflation zu schützen sucht.

Anzahl der eingelösten Gewerbescheine.

Im Zeitraum vom November 1934 bis Ende Juni 1935 wurden insgesamt 607339 Gewerbescheine für das Steuerjahr 1935 eingelöst, wobei auf Handelsunternehmungen 386032 Patente und auf Industriebetriebe 195932 entfallen. Im Monat Juni allein betrug die Zahl der eingelösten Gewerbescheine für Industrieunternehmen 4532 und für Handelsunternehmen 8551.

Inld. Märkte u. Industrien

Kohlenausfuhr im Juli 1935 vergrössert

Im Monat Juli war eine Steigerung des Inlandsabsatzes wie auch des Exportes von Kohle zu verzeichnen. Der Inlandsabsatz von Hausbrandkohle sowie der für die Industrie nahm zu. Die Eisenbahn hat ihre Durchschnittsmonatsbezüge um 10% überschritten, auch die Zuckerindustrie hat vergrösserte Aufträge vergeben, der Inlandsbedarf der Eisenhütten an Koks hat gleichtalls erheblich zugenommen.

Auch der Kohlenexport hat eine Besserung aufzuweisen Schwierigkeiten ergaben sich nur bei der Ausfuhr nach Italien, da über den Ausgang der Clearingsverhandlungen noch gewisse Unsicherheiten bestanden, doch ermöglichten die vom Handelsministerium erteilten Auskünfte die Absendung einiger Schiffsladungen Kohle nach Italien. Die Ausfuhr nach den anderen Ländern war keinen besonderen Änderungen unterworfen, auch die Ausfuhr nach Österreich und der Tschechoslovakei bewegte sich innerhalb der festgesetzten Kontingente. In der zweiten Julihälfte gab Oesterreich seine Zustimmung dazu, dass eine auf das Augustkontingent zu verrechnende Mehrausfuhr durchgeführt werden konnte, sodass die Zahlen für den Juli die des Vormonats übersteigen konnten.

Zündhölzerverkauf im Inland.

Im Laufe des ersten Halbjahres hielt sich der Verkauf von Zündhölzern ungefähr auf dem gleichen Stand, wie im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1934. Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 1935 41 000 Kisten Streichhölzer im Werte von 20 Mill. zł verkauft.

Preiserhöhung von Milch und Butter

Die Kommission zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte hat sich in ihrer letzten Sitzung mit der Frage der Erhöhung der Preise für Milch und Butter beschäftigt. Infolge der von der Regierung an die Butterexporteuere bewilligten Unterstützungen wird der Preis für 1 Liter Milch, die zur Verarbeitung für Exportbutter bestimmt ist, um einen Groschen erhöht. Da seitens der Milchproduzenten vielseitig Klage geführt wird, dass die Zentralmilchverwertungs-Genossenschaft sehr niedrige Preise zahlt, hat die Kommission das Institut für Preis- und Konjunkturforschung um eine Prüfung der Handelskosten dieser Genossenschaften ersucht.

Umorientierung der polnischen Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer in Warszawa hat mit Unterstützung der ihr angeschlossenen, landwirtschaftlichen Organisationen eine Propaganda entfaltet, die landwirtschaftlichen Betriebe dahingehend zu beeinflussen, die reine Getreideproduktion einzuschränken und die Erzeugung tierischer Produkte zu steigern; da der Absatz solcher Erzeugnisse durch den einzelnen Erzeuger wenig rentabel ist und auch erschwert wird, hat die Landwirtschaftskammer beschlossen, in Włodsławek, Lipno und Rawa Mazowiecka Verkaufsstellen auf genossenschaftlicher Basis zu errichten.

Beschäftigungsstand in der Industrie

Nach Feststellungen des statistischen Hauptamtes waren auf dem gesamten Staatsgebiet am 1. Juli d. J. im Bergbau 88 337 Arbeiter, in der Eisenhüttenindustrie 37 496, in den Elektrizitäts- und Wasserwerken 7 534, bei öffentlichen Arbeiten 82 476, in der weiterverarbeitenden Industrie 414 189 und in sonstigen Unternehmen 53 692 Personen beschäftigt.

Die Zahl der in der weiterverarbeitenden Industrie beschäftigte Personen hat gegenüber dem Vormonat um 17 233 Personen zugenommen. Von der Gesamtzahl entfallen auf die Mineral- 48 497, die Metall- 64 179, die chemische Industrie 33 248, die Textil- 133 179, die Papier- 12 612, die Leder- 5 655, die Holz- 41 341, die Lebensmittel- 40 804, die Bekleidungs- 12 235, die Bau- 11 495 und auf die graphische Industrie 9 037 Arbeiter.

Rückgang des Grosshandelsindex im Juni 1995

Der allgemeine Grosshandelindex in Polen betrug im Juni 1935 52,6 gegen 52,8 im Mai und 55,8 im Juni 1934, wobei als Basis die Zahlen 100. des Jahres 1928 angenommen werden.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

15%-iger Zuschlag zur pauschalisierten Umsatzsteuer

Um Irrtümer zu vermeiden, hat das Finanzministerium ein Rundschreiben vom 15. Juli 1935 L. D. V. 2392/4/35 erlassen, dass die Verfügung vom 30. März 1935 über den 10%-igen **Zuschlag** zur Stempel- unmittelbaren und Grundsteuer und den 15%-**igen Zuschlag** zur unmittelbaren Erbschafts- und Geschenkesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 23 Pos. 155) beleuchtet. Das Finanzministerium verfügt in diesem Zusammenhang, dass im Einklang mit den Vorschriften des § 1. der genannten Verfügung der **15%-ige Zuschlag** zur Einkommensteuer, beginnend mit dem **1. April 1935**, auch von der pauschalisierten Umsatzsteuer erhoben wird und zwar:

1) bei Umsätzen mit Artikeln des Spiritusmonopols, die im staatlichen Spiritusmonopol hergestellt werden, Kühesalz (Essalz), **Viehsalz, und Losen der staatlichen Lotterie** (lt. Verfügung des Finanzministers vom 28. Mai 1932, Dz. U. R. P. Nr. 54 Pos. 529)

2) bei Umsätzen mit **Zement** (Verfügung des Finanzministers vom 22. Juni 1932, Dz. U. R. P. Nr. 54. Pos. 531),

3. bei Umsätzen mit **Zucker** (Verfügung des Finanzministers von 21. August 1932, Dz. U. R. P. Nr. 79 Pos. 703, — vom 15. Januar 1944, Dz. U. R. P. Nr. 6 Pos. 44 — und vom 18 März 1935 Dz. U. R. P. Nr. 20 Pos. 116.)

4) bei Umsätzen mit **Streichhölzern** (Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1935 Dz. U R. P. Nr. 103 Pos 798)

5) bei Umsätzen mit **Bier, Wein, Schnaps, Essig, Essigsäuren und Laugen** (Verfügung des Finanzministers vom 13. April 1935, Dz. U. R. P. Nr. 42. Pos. 284.)

Müssen Gewinne von Wertpapieren, die durch Kursschwankungen entstanden sind, als Einkommen gewertet werden?

Das Finanzministerium hat am 11. Mai 1935 ein **Rundschreiben L. D. V. 15 258/4/35 erlassen** worin es sich eingehend mit der Frage befasst, ob Gewinne von Wertpapieren, die nicht durch Operationen mit diesen sondern durch Kursunterschiede hervorgerufen wurden, in das Einkommen und die Einkommenaufstellung hineingerechnet werden müssen.

Es handelt sich hierbei natürlich um die dann folgende Versteuerung dieser „Gewinne". Bei dem Präzedenzfall, der vor kurzem vor dem Obersten Verwaltungsgericht entschieden wurde, hatte das Gericht den Einwand des Klägers vollkommen anerkannt, dass diese Gewinne aus Wertpapieren, die nicht dadurch verursacht wurden, dass man mit ihnen operierte, lediglich dadurch entstanden, dass auf der Börse Kursschwankungen eingetreten waren



Der Kläger sagte aus, dass in den Bilanzgewinnen sich sowohl Gewinne aus Wertpapieren befinden, die dadurch entstanden waren, dass er mit ihnen gearbeitet hatte und Gewinne aus Kursschwankungen oder -unterschieden bei Wertpapieren," die **gekauft** wurden.

Im Sinne des Art. 5 Punkt 2 des Gesetzes unterliegen auch u. a. die Umsätze und Bruttogewinne, die aus Finanzoperationen mit fremden Valuten und Devisen, ausländischen Schecks und jeder Art von Wertpapieren hervorgegangen sind, der Versteuerung. Als Finanzoperation kann man, wie aus dem Text dieses Artikels hervorgeht. also nicht den Kauf oder Besitz von Wertpapieren ansehen.

Der Wertzuwachs dieser Papiere, der dadurch entstanden ist, dass die Preise auf der Börse angezogen haben, ist deshalb ein **Vermögenszuwachs und kein Gewinn**, der aus einer Operation mit den betreffenden Papieren gezogen wurde, wie das ja schliesslich auch schon aus dem Wort „Finanzoperation" hervorgeht.

Wenn also die Finanzbehörde die Kursunterschiede, allerdings nicht die Gewinne, die aus Operationen hervorgingen, in die Bilanzgewinne

hineingerechnet, wie es in dem vorliegenden Fall geschehen war, so musste diese Annahme von dem Obersten Verwaltungsgericht als irrig angesehen werden, das dem Kläger Recht gab und auf Grund des Art. 95 Abs. 1. der Verfügung des Obersten Verwaltungsgerichtes Dz. Ustaw Nr. 32 Pos. 806 die Herauszahlung der bereits eingezahlten Steuer anordnete.

Einkommenbesteuerung physischer Personen, die Handelsbücher führen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in einem Urteil (L. Rej. 10924/31. 29. 1. 1935 Rundschreiben des Finanzministeriums vom 23. IV. 1935 L. D. V. 14513/2/25 Dz. Urzęd. Minist. Skarbu Nr. 12 Pos. 304 vow 1. V. 1935) die Frage behandelt, wie die Einkommensbesteuerung von physischen Personen, die Handelsbücher führen, vorgenommen werden soll.

In der Entscheidung des Finanzamtes fehlt die Begründung über die Verwertung der Bücher, und die Berufuug auf Art. 63 Abs. 2 des Einkomsteuer Dz. Ust. Pos. 411/25 kann nicht als Begründung für die Erläuterungen, die die in Frage gestellten Fehler behandeln, angesehen werden.

Ausserdem fehlten die Auseinandersetzungen mit den Erklärungen des Steuerzahlers, in denen dieser ausser dem allgemeinen Text nicht die Pflicht hatte, die erlittenen Verluste, nachdem er sich auf seine Handelsbücher und die allgemeine Bedingungen und Situation seines Unternehmens berufen hatte, im einzelnen zu begründen.

Ferner muss noch bemerkt werden, dass, wenn den Handelsbüchern **aus formalen Mängeln** der Charakter ordentlich geführter Bücher aberkannt wird, dies noch lange nicht dazu zu führen hat, dass sie bei Bemessung der Einkommen im Sinne des Art. 17 des Einkommensteuergesetzes vollkommen **für falsch angesehen werden.**

Bestimmungen für die Steuerverrechnung beim Bierverkauf

Das Finanzministerium brachte ein Rundschreiben heraus, das alle Bierverkäufer auf die Notwendigkeit hinweist, auf Grund **von einwandfreien Rechnungsbelegen** jederzeit Herkunft und Ausmass der gekauften Biermenge ausweisen zu können. Im Falle einer Steuerkontrolle wären bei Nichtvorhandensein dieser Belege die Finanzorgane gezwungen, eine Umsatzsteuererhöhung anzugeben, die den tatsächlichen Umsätzen des betreffenden Unternehmens nicht entsprechen könnte.

Geplante Verschärfung der Einfuhrbestimmungen

Das Finanzministerium bereitet eine Verordnung vor, durch welche die bestehenden Einfuhrbestimmungen eine wesentliche Verschärfung erfahren sollen. In Zukunft wird jede Einfuhrgenehmigung nur für eine Zollabfertigung gelten. Die Zollämter werden Zollabfertigungen auf Grund von Abschriften von Einfuhrgenehmigungen nicht mehr vornehmen. Diese neue Verordnung soll **am 1. Oktober** in Kraft treten.

Neuregelung der Einfuhrbewilligungen

Vom Industrie- und Handelsministerium ist eine Neuregelung des Verfahrens bei der Bewilligung von Einfuhrgenehmigungen bekannt gegeben worden, wonach **ab** 15. Oktober dieses Jahres jede Einfuhrbewilligung nur für **ein einziges Zollverfahren gelten soll.**

Diese Bewilligungen werden in verschiedenen **Abschnitten ausgestellt,** wobei der **Anstragsteller im Voraus genaue Angaben über Umfang und Anzahl der einzuführenden Waren zu machen hat.**

Um dies nene Verfahren schon jetzt bekannt zu, machen und den Uebergang vom alten zum neuen Bewilligungsverfahren zu erleichtern, hat das Industrie- und Handelsministerium den Importeuren bereits jetzt gestattet, die Einfuhrbewilligungen nach der neuen Art zu beantragen.

Einfuhrverbot für Zelluloid.

In den Gesetzesblättern ist nunmehr eine Verordnung des Finanzministers erschienen, nach der auf die Liste der **einfuhrverbotenen Waren** nunmehr auch **Zelluloid** zu setzen ist.

Einfuhr von ungereinigter Wolle genehmigungspflichtig.

Infolge der vielen Zweifelsfälle, die sich bei Abfertigung von ungereinigter Wolle und Rohhäuten bei einzelnen polnischen Zollämtern ergeben haben, hat das Finanzministerium an die Zollbehörden ein Rundschreiben gerichtet, in welchem darauf hingewiesen wird, dass ungereinigte Wolle und Rohhäute auf Grund der Verordnung des Ministerrates vom 12. Oktober 1934 nicht eingeführt werden dürfen, und zu ihrer Einfur eine besondere Genehmigung des Finanz- und des Landwirtschaftsministers nötig ist. Die Genehmigung des Landwirtschaftsministers wird auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten von 22. August 1926, die die Bekämpfung von Tiersuchen betrifft, erteilt.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Agrarprodukten.

Im **Dz. Ust. R. P. Nr. 58.** ist eine Verordnung des Finanzministers über die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Agrarprodukten erschienen. Sie stellt eine Ausdehnung des Systems der Zollrückerstattung auf eine grosse Reihe weiterer pflanzlicher Agrarprodukte dar. Auf Grund dieser neuen Verordnung werden folgende Zollrückerstattungssätze je 100 kg ausgeführter Inlandserzeugnisse angewandt: Weizen, Gerste, Roggen, Hafer und Buchweizen 6,— zł, Erbsen, Bohnen, Saubohnen, Linsen, Peluschken, Wicken, Linsen sowie Wicken und Peluschken gemischt mit Hafer und Gerste 6,— zł, Rübensamen, Senfsamen und Mohn 6,— zł, Flachs 12,— zł, Mehl mit Ascherückständen bis zu 0,8 % 10,— zł, über 0,8 % bis 2,5 % 8,— zł und über 2,5 % bis 3,3 % 6,— zł, Gerstengraupe 12,— zł, Buchweizengrütze 10,— zł, Hafergrütze und Haferlocke 9,— zł, polierte Erbsen 8,— zł und Malz 3,— zł

Voraussetzung für die Gewährung der Zollrückerstattung ist die Vorlegung der **Exportbescheinigung** des Industrie- und Handelsministeriums. Sonst gelten die alten Vorschriften weiter. Zur Auszahlung der Rückerstattungsbeträge sind die Zollämter in Warszawa, Poznań und Lwów ermächtigt. Die Verordnung tritt am 5. Juli 1935 in Kraft und gilt, wenn sie nicht 3 Monate vorher widerrufen wird, weiter.

Anwendung der Vertragszölle bei kombinierten Zollsätzen

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 7. Juni 1935 M. L. IV. 17189/3/35

(Monitor Polski Nr. 136 vom 15 Juni 1935, Pos. 165.)

Als zusammengesetzte (kombinierte) Einfuhrzölle (Sätze) im Sinne dieses Rundschreibens sind Zölle anzusehen, die festgelegt sind für Waren mit höherem Fertigungsgrad oder spezieller Ausführungsart in Form von festen oder prozentualen Zuschlägen zu dem Grundzoll für das Ausgangsmaterial; diese Zuschläge sind entweder in den Bemerkungen zu den entsprechenden Positionen bezw. Gruppen oder Teilen des Zolltarifs oder auch in besonderen Positionen des Tarifs vorgesehen.

Das Finanzministerium erläutert auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts, dass bei Anwendung des Vertrags- (Zoll-)ermässigungen bei zusammengesetzten (kombinierten) Zollsätzen folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. wenn das Ausgangsmaterial eine Vertrags- (Zoll-)ermässigung auf Grund von Handelsverträgen geniesst, wird der (prozentuale oder feste) Zuschlag zu dem Vertragszoll berechnet, und zwar unbekümmert darum, ob die Bemerkung bezw. Position, die diesen Zuschlag vorsieht, in der Konvention erwähnt ist oder nicht;

2) wenn ausser der Senkung für das Ausgangsmaterial in der Konvention Ermässigungen des Zuschlages vorgesehen sind, wird zum Vertragszoll der ermässigte Zuschlag hinzugerechnet;

3. wenn die Kombination nur eine Ermässigung des Zuschlages vorsieht, das Ausgangsmaterial jedoch Vertrags-(Zoll-)ermässigungen nicht geniesst, wird der ermässigte Zuschlag zu dem autonomen Zoll hinzugerechnet.

Nach obigen Grundsätzen sind die Vertrags- (Zoll-)ermässigungen anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob der Zuschlag in der Bemerkung zur Position bezw. Gruppe oder dem Teil des Zolltarifs vorgesehen ist oder auch einer besonderen Positions des Tarifs.

Dieses Rundschreiben tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündung. Gleichzeitig werden die Rundschreiben L D IV Nr. 9552/3/34 vom 22. 3. 1934 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 9 Pos. 106) sowie L D IV, 13891/2/34 vom 21. 7. 1934 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 22 Pos. 266), betreffend die Anwendung von Vertragszöllen bei kombinierten Zollsätzen aufgehoben.

Messen u. Austellungen

Schutz der Erfindungen, Warenzeichen und — muster auf der internationalen Ostmesse, Lwów

Um die neuen Erfindungen, Warenzeichen und- muster auf der internationalen Lemberger Ost-Messe zu schützen, hat der Staatpräsident eine Verfügung erlassen, die im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Die Veröffentlichung oder rechtliche Anwendung von Erfindungen oder Mustern und Zeichen, die auf der XV. internationalen Ostmesse in Lwów ausgestellt werden, verhindert nicht, dass der Ausstellende ein Patent erhalten oder das Warenzeichen registrieren lassen kann, wenn die Anmeldung des Patents oder die Registrierung des Musters vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausstellungstermin erfolgt.

Warenzeichen, die vor der Ausstellung an den Waren angebracht waren und dann beim staatlichen Patentamt angemeldet wurden, geniessen für eine Zeit von 6 Monaten das Erstlingsrecht

Bei Anmeldungen von Erfindungen, Warenzeichen und Mustern muss wenn die Erleichterungen der § § 1 und 2 angewandt werden sollen, ein Zeugnis der Messeverwaltung beigefügt werden, das Warenart und Ausstellungsdatum enthält, bei Anmeldung vor Warenzeichen und Mustern ausserdem noch bescheinigt werden, dass das Zeichen auf der ausgestellten Ware angebracht war, der Name des Ausstellers, die Art der Ware und das Datum des Ausstellungstages.

Wieder Exportziele der Prager Messe

Die Prager Messe, welche sich in den letzten Jahren zum massgebenden Exportmarkt der Tschechoslowakei entwickeln konnte, hat auch ihre nächste Veranstaltung wieder ganz als Exportmesse organisiert. Aus diesem Grunde wurde auch ihr Beginn an den Schlusstag der Leipziger Messe herangerückt. Dadurch soll erreicht werden, dass die ausländischen Besucher Leipzigs nunmehr ohne jeden Zeitverlust auch sämtliche Exportgruppen der Prager Messe besichtigen können. Die Messe beginnt demgemäss diesmal bereits am 30. August und wird bis zum 8. September einschliesslich dauern. Infolge der Exportbemühungen hat man wieder eine sehr gute Beschickung der Prager Messe durch die typischen tschechoslowakischen Exportindustrien erreicht, so werden z. B. die Firmen der tschechoslowakischen Porzellan-, Glas-, Spielwaren- und Lederindustrie sowie der technischen Branche geschlossen vertreten sein. Auch die Textilindustrie und die Erzeugungszweige von Haus- und Küchengeräten nehmen mehr Raum als frühere Jahre in Anspruch. Insgesamt liegen bereits die Anmeldungen von rund 3000 Ausstellern vor. Den ausländischen Besuchern der Prager Messe wird wieder 50% Fahrpreiermässigung auf den tschechoslowakischen und 25—50% auf den verschiedenen ausländischen Bahnen gewährt. Auskünfte über die Prager Messe erteilen die Vertreter in allen grösseren Städten uud das Messeamt, Prag VII., Messepalast.—

Neueröffnung der Ausstellungs- und Verkaufsräume I. Grünfeld

Die alteingesessene kattowitzer Baufirma I. Grünfeld, deren Spezialgebiet bekanntlich Innenarchitektur bildet, hat soeben auf der ul. Młyńska, Ecke Stawowa, prachtvolle, neue Verkaufs- und Ausstellungsräume ihrer Möbelfabrik eröffnet, wie man sie in derart verschwenderischer Fülle und vorbildlichem Stil, vorzüglich innerhalb dieser Produktion, kaum zu sehen bekam. Man wird bei Neueinrichtung von Wohnungen an dieser ständig wechselnden Schau, zumal fachmännische Beratung auf neuzeitiger Grundlage erfolgt, schwerlich vorüber gehen können.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.